

Für Ihre Nachlassplanung



Leitfaden für Regelungen im Bereich Ehe- und Erbrecht

Wer erbt mein Vermögen?

**Wie begünstige ich meine Partnerin oder meinen Partner optimal?
Was kann ich in einem Testament regeln?**

Wer sich mit solchen Fragen befasst, sollte die Grundzüge des Ehe- und Erbrechts kennen. Wir nehmen gerne Ihre Wünsche und Bedürfnisse auf und beraten Sie professionell und umfassend.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Ehegutrechts und des Erbrechts regeln im Grundsatz, wie das Vermögen einer verstorbenen Person aufgeteilt wird, wenn keine persönlichen Anordnungen getroffen worden sind. Das Gesetz lässt jedoch auch einen erheblichen Spielraum für individuelle Lösungen. So

steht es jedermann offen, innerhalb bestimmter Schranken selbst über die Aufteilung seines dereinstigen Nachlasses zu bestimmen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen den Zugang zum nicht ganz einfachen Thema des Ehegut- und Erbrechts erleichtern und Ihnen die Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Gerne beraten Sie unsere Spezialisten in einem persönlichen Gespräch.

Disclaimer

Dieses Dokument ist ausschliesslich für Informations- und Marketingzwecke verfasst worden und beinhaltet keine Empfehlung, kein Ansuchen oder Angebot und berücksichtigt auch nicht die persönlichen Umstände des Empfängers. Die Glarner Kantonalbank übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität und haftet nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Die Glarner Kantonalbank kann die im Dokument enthaltenen Informationen jederzeit und ohne Vorankündigung ändern oder Produkte ganz einstellen. Dieses Dokument darf nicht ohne Zustimmung der Glarner Kantonalbank vervielfältigt oder an andere Personen verteilt werden.

Inhalt

Das eheliche Güterrecht	4
Die Güterstände	4
Die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand Art. 196 – 220 ZGB)	4
Wie erfolgt die güterrechtliche Teilung im Todesfall (Errungenschaftsbeteiligung)?	6
Die Gütergemeinschaft (Art. 221 – 246 ZGB)	6
Wie erfolgt die güterrechtliche Teilung im Todesfall (Gütergemeinschaft)?	6
Die Gütertrennung (Art. 247 – 251 ZGB)	7
Der Ehevertrag	7
Das Konkubinat	8
Das Erbrecht	11
Die gesetzlichen Erben	11
Das Pflichtteilsrecht	11
Vorsorgeguthaben erben	11
Letztwillige Verfügungen	12
Das Testament	12
Der Erbvertrag	12
Die Erbeinsetzung	12
Das Vermächtnis	13
Die Teilungsvorschriften	13
Die Willensvollstreckung	13
Die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen	13
Das Wohnrecht und die Nutzniessung	13
Der Vorerbe und der Nacherbe	13
Der Erbgang und die Erbteilung	14
Das Entstehen der Erbenstellung beziehungsweise die Ausschlagung	14
Die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und das Ausstellen	
der Erbbescheinigung im Kanton Glarus	14
Das Steuerinventar	14
Die Erbengemeinschaft	15
Die Teilung	15
Die Ausgleichungspflicht	15
Der Erbteilungsvertrag	15
Die Erbschaftssteuer	16
Erbquoten – Wer erbt wie viel?	18
Beispiele von Erbquoten und Berechnungen	20
Wer braucht ein Testament oder einen Ehe- und Erbvertrag?	36
Das Angebot der Glarner Kantonalbank	38

Das eheliche Güterrecht

Falls die verstorbene Person einen Ehegatten hinterlassen hat, stellt sich bei der Erbschaft zuerst immer die Frage, welchen eherechtlichen Güterstand die Ehegatten hatten.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Teilung der Erbschaft immer voraus. Aus ihr ergibt sich, was aus dem ehelichen Vermögen dem überlebenden Ehegatten zukommt (was sein Sondervermögen ist) und was dem verstorbenen Ehegatten zuzurechnen ist (was dessen Sondervermögen ist). Geregelt ist das Güterrecht der Ehegatten in den Art. 181–251 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Die Güterstände

Unter dem Güterstand ist eine Art Reglement des ehelichen Vermögens zu verstehen. Es gibt drei Güterstände: die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Bei allen drei Güterständen geht es letztlich um die Frage, ob das Vermögen beider Ehegatten beiden zusammen oder jedem nur das «Seine» gehört.

Wenn sich die Ehegatten nicht anders entscheiden (oder wenn nicht der Richter Gütertrennung anordnet), unterstehen die Ehegatten automatisch der Errungenschaftsbeteiligung. Das nennt man den ordentlichen Güterstand. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft können die Ehegatten mit dem sogenannten Ehevertrag vereinbaren.

Die Aufzählung von Güterständen ist in einer Hinsicht zu ergänzen. Bei Ehen, die vor 1988 geschlossen wurden, war die Güterverbindung der ordentliche Güterstand. Diese wurde per 1. Januar 1988 durch die Errungenschaftsbeteiligung als neuer ordentlicher Güterstand abgelöst. Durch gemeinsame Erklärung konnte ein Ehepaar beim Inkrafttreten des neuen Rechts die Güterverbindung beibehalten.

Die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand Art. 196–220 ZGB)

Bei der Errungenschaftsbeteiligung hat jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen, das sich aus Eigengut und Errungenschaft zusammensetzt. Dieses nutzt und verwaltet jeder Ehegatte selbst. Die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten setzen sich wie folgt zusammen.

Vermögenswerte, die dem Eigengut angehören:

- persönliche Gegenstände,

- in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte,
- während der Ehe erhaltene unentgeltliche Zuwendungen, wie zum Beispiel Schenkungen und Erbschaften, Genugtuungsansprüche,
- der Ersatz oder der Erlös für einen Vermögenswert aus Eigengut.

Vermögenswerte, die der Errungenschaft angehören:

Dazu gehören alle Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwirbt, insbesondere:

- seinen Arbeitserwerb,
- die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen,
- die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit,
- die Erträge seines Eigenguts,
- der Ersatz oder der Erlös für einen Vermögenswert aus Errungenschaft.

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt das ganze Vermögen als Errungenschaft.



Der Begriff in Kürze

Das Ehegüterrecht regelt die Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten während der Ehe und bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod. Dieser Vorgang heißt güterrechtliche Auseinandersetzung.



Wie erfolgt die güterrechtliche Teilung im Todesfall (Errungenschaftsbeteiligung)?

Nach dem Tod eines Ehegatten werden vorerst die vier Vermögensmassen (Eigengut und Errungenschaft der Ehefrau, Eigengut und Errungenschaft des Ehemanns) ermittelt. Danach wird wie folgt aufgeteilt:

- Der überlebende Ehegatte behält sein Eigengut beziehungsweise nimmt sein Eigengut zurück, falls es sich im Besitz des anderen Ehegatten befindet.
- Der überlebende Ehegatte behält die Hälfte seiner Errungenschaft und erhält dazu die Hälfte der Errungenschaft des anderen Ehegatten.

Der Rest, nämlich

- das Eigengut des Verstorbenen,
- die zweite Hälfte der Errungenschaft des überlebenden Ehegatten,
- die zweite Hälfte der Errungenschaft des Verstorbenen,

macht den Nachlass aus, also das Sondervermögen des Verstorbenen. Dieser Nachlass wird im Zug der Erbteilung unter den Erben (darunter auch der überlebende Ehegatte) aufgeteilt. Vergleichen Sie dazu die Beispiele ab Seite 20.

Mit einem Ehevertrag («Der Ehevertrag», Seite 7) können die Ehegatten vereinbaren, dass die Summe beider Errungenschaften (sogenannter Vorschlag) ganz dem überlebenden Ehegatten zufällt (Art. 216 ZGB). In dieser Situation besteht der Nachlass (das Erbe) nur aus allfälligen Eigengut des Verstorbenen. Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen somit nicht hinzugerechnet. Eine solche Vereinbarung darf jedoch keine gesetzlichen Pflichtteile nicht gemeinsamer Kinder und deren Nachkommen verletzen und ist ausdrücklich auf den Fall des Versterbens beschränkt. Im Fall einer Scheidung entfaltet sie keine Wirkung.

Die Gütergemeinschaft (Art. 221–246 ZGB)

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird durch Ehevertrag («Der Ehevertrag», Seite 7) begründet. Die Gütergemeinschaft kennt folgende drei Vermögensmassen:

- **Eigengut der Ehefrau**

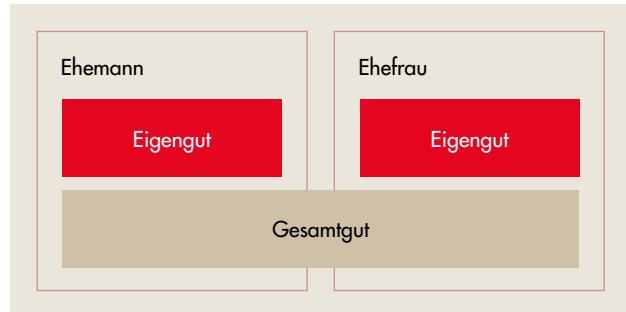
Es besteht aus persönlichen Gegenständen und Genutzungsansprüchen. Es handelt sich um Eigentum der Ehefrau; ihr stehen Verwaltung und Nutzung alleine zu.

- **Eigengut des Ehemanns**

Es besteht aus persönlichen Gegenständen und Genutzungsansprüchen. Es handelt sich um Eigentum des Ehemanns; ihm stehen Verwaltung und Nutzung alleine zu.

- **Gesamtgut**

Es besteht aus allem anderen Vermögen. Eigentum, Verwaltung und Nutzung liegen ungeteilt bei beiden Ehegatten.



Wie erfolgt die güterrechtliche Teilung im Todesfall (Gütergemeinschaft)?

Der überlebende Ehegatte behält sein Eigengut. Das Gesamtgut wird ohne anderslautende ehevertragliche Vereinbarung halbiert. Eine Hälfte geht an den überlebenden Ehegatten und die andere Hälfte bildet zusammen mit dem Eigengut des Verstorbenen dessen Nachlass, der zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben nach deren Erbansprüchen aufgeteilt wird.

Im Ehevertrag kann eine andere Aufteilung des Gesamtguts vorgesehen werden. Diese darf jedoch die gesetz-

lichen Pflichtteile von gemeinsamen und nicht gemeinsamen Nachkommen nicht verletzen (Art. 241 ZGB).

Wird der Güterstand zum Beispiel durch Scheidung oder Trennung aufgelöst, so nimmt jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Das restliche Vermögen wird hälftig geteilt.

Die Güertrennung (Art. 247–251 ZGB)

Der Güterstand der Güertrennung wird begründet durch:

- a) Ehevertrag,
- b) von Gesetzes wegen bei
 - Konkursöffnung über einen in der Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten,
 - Trennung,
- c) Anordnung des Richters
 - auf Begehrungen eines Ehegatten in bestimmten Fällen (Überschuldung, Auskunftsverweigerung, Urteilsunfähigkeit, Gefährdung gemeinsamer Interessen usw.),
 - auf Begehrungen von Betreibungsbehörden oder des gesetzlichen Vertreters eines dauernd urteilsunfähigen Ehegatten.



In der Güertrennung findet eine strikte Trennung des Vermögens der Ehegatten statt. Jeder Ehegatte behält das Eigentum an seinen eingebrachten Vermögenswerten und verwaltet und nutzt sein Vermögen und sein Erwerbseinkommen selber.

Im Todesfall findet keine güterrechtliche Teilung statt. Der überlebende Ehegatte behält sein gesamtes Vermögen. Das gesamte Vermögen des Verstorbenen bildet dessen Nachlass, der zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben verteilt wird.

Der Ehevertrag

Ein Ehevertrag kann jederzeit geschlossen werden. Vor der Trauung geschieht dies zwischen den Brautleuten auf den Tag der Eheschliessung hin. Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden. Im Kanton Glarus sind dafür die Urkundspersonen (Rechtsanwälte mit Notariatspatent) zuständig.

Mit einem Ehevertrag können die Eheleute unter anderem Folgendes vereinbaren:

- Änderung der Beteiligung am Vorschlag (bei Errungenschaftsbeteiligung) beziehungsweise am Gesamtgut (bei Gütergemeinschaft), insbesondere maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten,
- Wechsel des Güterstands, zum Beispiel zur Gütergemeinschaft oder zur Güertrennung,
- Aufhebung eines bereits bestehenden Ehevertrags,
- Änderung der güterrechtlichen Zuordnung von Erträgen aus dem Eigengut (Erträge verbleiben beim Eigengut, statt in die Errungenschaft zu fließen).



Tipp

Für das Aufsetzen solcher Eheverträge kann man sich an die Spezialisten bei der Glarner Kantonalbank wenden, die gerne unterstützen.

Das Konkubinat

Ein Konkubinatspartner ist kein gesetzlicher Erbe. Ihm kann die verstorbene Person höchstens die frei verfügbare Quote hinterlassen – es sei denn, die pflichtteilsgeschützten Erben verzichten auf ihren Anteil.

Konkubinatspartner unterstehen nicht dem Ehegüterrecht, sondern den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Darüber hinaus gibt es jedoch keine spezielle gesetzliche Regelung für diese Form des Zusammenlebens. Deshalb empfiehlt es sich, die Eigentumsverhältnisse zu klären und den Nachlass vorgängig zu planen.

Mit einem Konkubinatsvertrag können die Konkubinatspartner finanzielle Aspekte des Zusammenlebens festlegen, nicht jedoch die erbrechtlichen. So können sie zum Beispiel aufführen, wer welche Vermögenswerte ins Konkubinat eingebracht hat und wer welche Kosten trägt.

Der Konkubinatspartner zählt nicht zu den gesetzlichen Erben. Er kann also nur mit testamentarischer oder erbvertraglicher Verfügung (siehe «Das Testament», Seite 12, «Der Erbvertrag», Seite 12) berücksichtigt werden. Will der eine Partner den anderen maximal begünstigen, so kann (und muss) er seine gesetzlichen Erben auf den Pflichtteil setzen und den Konkubinatspartner für die frei verfügbare Quote als Erben einsetzen. Mit Zustimmung der pflichtteilsgeschützten Erben ist auch ein Erbverzicht zugunsten des Konkubinatspartners möglich.

Betreffend eine allfällige Begünstigung im Zusammenhang mit dem Vorsorgeguthaben empfiehlt es sich, direkt bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung nachzufragen.



Ehe und Konkubinat – die wichtigsten Unterschiede

Erbrechtliche Regelungen

Im Gegensatz zu verheirateten Paaren haben Konkubinatspaare keinen gesetzlichen Erbanspruch.

Vorsorge und Lebensversicherung

Vorsorgeleistungen fallen bei den beiden Formen sehr unterschiedlich aus und können unter Umständen schwerwiegende finanzielle Folgen für den Einzelnen haben.

Rechtliche Aspekte

Ehepaare haben Beistands- und Auskunftspflicht, Konkubinatspaare müssen dies bei Bedarf selbst regeln.





Das Erbrecht

Bestimmte Personen haben von Gesetzes wegen Anspruch auf einen Teil des Erbes – und auch sonst ist vieles im Erbrecht geregelt.

Die gesetzlichen Erben

Solange der Erblasser nicht anderweitig verfügt hat, zum Beispiel durch ein Testament oder einen Erbvertrag, legt das Gesetz fest, wer erbt.

Von Gesetzes wegen erbberechtigt sind:

a) Die Verwandten des Verstorbenen:

Gruppe 1

Die Nachkommen; das heisst die Kinder oder, falls vorverstorben, deren Nachkommen.

Gruppe 2

Falls keine Nachkommen vorhanden sind: die Eltern; falls vorverstorben, deren Nachkommen, das heisst zum Beispiel die Geschwister oder Nichten und Neffen des Verstorbenen.

Gruppe 3

Falls keine Erben aus den vorstehenden Gruppen 1 und 2 vorhanden sind: die Grosseltern; falls vorverstorben, deren Nachkommen, das heisst zum Beispiel Onkel oder Tanten oder Cousins und Cousinen des Verstorbenen.

b) Der Ehegatte oder der eingetragene gleichgeschlechtliche Partner

c) Das Gemeinwesen

Erst wenn der Erblasser überhaupt keine erbberechtigten Personen hinterlässt, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen.

Die Erbquoten können Sie der Übersicht auf Seite 18 und 19 entnehmen. Zudem finden Sie ab Seite 20 Beispiele mit den Erbquoten und der Berechnung der Erbanteile.

Zu beachten ist, dass Konkubinatspartner, Verschwägerte und Stiefkinder nicht schon von Gesetzes wegen Erben sind (sondern nur durch Einsetzung Erben werden).

Gleichgeschlechtliche beim Zivilstandamt eingetragene Partner erben wie der überlebende Ehegatte. Die eingetragenen Partner können ferner vorsehen, dass der Überlebende – analog zum Ehegatten unter der Errungen-

schaftsbeteiligung – vom gemeinsam ersparten Vermögen vorab und ausserhalb des Erbrechts einen Anteil erhält (sogenannter Vermögensvertrag).

Das Pflichtteilsrecht

Jede urteilsfähige Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, darf über ihr Vermögen letztwillig verfügen. Das Gesetz schränkt die Verfügungsfreiheit jedoch bezüglich bestimmter Erbengruppen ein, indem diesen Personen ein Mindestteil, eben der Pflichtteil, verbleiben muss. Die pflichtteilsberechtigten Erben und die anwendbaren Pflichtteile haben per 1. Januar 2023 eine Änderung erfahren.

Ein solcher Pflichtteil besteht neu nur noch für:

- die Nachkommen,
- den Ehegatten oder den eingetragenen Partner.

Der Pflichtteil ist immer ein Bruchteil dessen, was der Erbe erhalten würde, wenn es keine letztwillige Verfügung gäbe. Das Vermögen, das nicht durch Pflichtteile geschützt ist, heisst «frei verfügbare Quote» (Übersicht Seite 18 und 19).

Der Erblasser kann mit einem Testament oder Erbvertrag seine pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil setzen und für die so frei werdende (verfügbare) Quote beliebige Begünstigte als Erben einsetzen. Wird jedoch ein Pflichtteil durch eine letztwillige Verfügung verletzt, so hat der betroffene pflichtteilsgeschützte Erbe die Möglichkeit, diesen Eingriff durch Klage korrigieren zu lassen.

Vorsorgeguthaben erben

Betreffend Ansprüche von Erben auf das Vorsorgeguthaben und eine allfällige Begünstigung im Zusammenhang mit dem Vorsorgeguthaben empfiehlt es sich, direkt bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung nachzufragen.

Letztwillige Festlegungen

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, wird das Vermögen unter den Erben gemäss ihrem gesetzlichen Anspruch verteilt.

Das eigenhändige Testament und der Erbvertrag sind typische letztwillige Verfügungen.

Das Testament



Checkliste zur Verfassung eines eigenhändigen Testaments

Ein Testament ist einfach und schnell zu verfassen. Folgende Formvorschriften sind zu beachten:

1. Das Testament ist vom Erblasser von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben.
2. Es muss, ebenfalls handschriftlich, mit Datum (Tag, Monat, Jahr) versehen werden und soll auch den Ort der Errichtung angeben.
3. Das Testament muss unterschrieben sein.
4. Der Erblasser und allenfalls genannte Personen müssen eindeutig identifiziert werden können.
5. Es ist darauf hinzuweisen, dass alle vor-gängigen Testamente vollumfänglich ersetzt werden.

letztwillige Verfügung seinem Willen entspricht und unterschreibt sie. Die Beurkundung der letztwilligen Verfügung räumt unter anderem auch Zweifel hinsichtlich der Verfü-gungsfähigkeit weitgehend aus und bietet deshalb eine zusätzliche Sicherheit.

Folgendes kann in letztwilligen Verfügungen insbesondere geregelt werden:

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können zwei oder mehrere Personen verbindlich festlegen, wie der Nachlass zu verteilen ist, wenn eine am Erbvertrag beteiligte Person stirbt. Eine Abänderung oder Aufhebung des Vertrags ist nur im gegenseitigen (schriftlichen) Einverständnis aller Vertrags-schliessenden möglich. Der Erbvertrag ist unter Bezug zweier Zeugen mit öffentlicher Beurkundung zu errichten.

Unter anderem können die Parteien mit einem Erbvertrag Folgendes erreichen:

- gegenseitige erbrechtliche Begünstigung,
- Regelung der Erbfolge nach Versterben beider Ver-tragspartner,
- (vorläufigen) Erbverzicht der Nachkommen zugunsten des überlebenden Elternteils,
- Erbverzicht gegen Zahlung (sogenannter Erbauskauf).

Die Erbeinsetzung

Der Erblasser kann unter anderem

- pflichtteilsgeschützte Erben auf den Pflichtteil setzen,
- beliebige Personen und/oder Institutionen als Erben zu Prozenten oder Bruchteilen einsetzen,
- Ersatzerben bestimmen für den Fall, dass eine als Erbe vorgesehene Person vorverstirbt,
- Vermächtnisse ausrichten,
- Teilungsvorschriften bestimmen,
- dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen entweder am ganzen Nachlass die Nutzniessung oder einen Viertel

Um das Testament nicht nur formell gültig, sondern auch materiell wirksam zu gestalten und gegen Anfechtungen zu schützen, ist der Bezug einer Fachperson bei der Formulierung ratsam. Das öffentlich beurkundete Testament entspricht in seiner Wirkung dem eigenhändigen Testament. Diese Testamentsform kommt zum Beispiel zum Zug, wenn der Erblasser nicht (mehr) schreiben kann oder möchte. Die Urkunde wird durch einen Notar aufgesetzt. Dazu werden zwei Zeugen beigezogen. Der Notar liest dem Erblasser den Text vor. Dieser bestätigt, dass die

des Nachlasses zu Eigentum und dazu die Nutzniessung am ganzen übrigen Nachlass zuwenden (im Sinn von Art. 473 ZGB),

- Vor- und Nacherben bestimmen; dieses Instrument (Art. 488 ff. ZGB) ist nur in vereinzelten, genau zu prüfenden Fällen zweckmäßig,
- in ganz speziellen Fällen einen Pflichtteilserben enterben.

Erben treten in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte des Verstorbenen ein (Universalsukzession). Das heisst, sie haften auch für allfällige Schulden.

Das Vermächtnis

Will der Erblasser einen genau bestimmten Gegenstand (z. B. ein bestimmtes Möbelstück), einen genau bezifferten Geldbetrag oder ein klar definiertes Recht (z. B. Nutzniessung an einer Liegenschaft) jemandem zukommen lassen, kann er dies in der letztwilligen Verfügung so anordnen. Die Erben werden dadurch verpflichtet, die vermachte Sache dem Berechtigten herauszugeben. Dieser hat sonst keine weiteren Rechte am Nachlass (Mitwirkung, Auskunft usw.), er haftet aber auch nicht für die Schulden des Erblassers.

Die Teilungsvorschriften

Von wenigen Ausnahmen abgesehen (unter anderem eheliche Wohnung und Hausrat zugunsten des Ehegatten) regelt das Gesetz die Aufteilung der Vermögenswerte unter den Erben nicht. Um allfällige Streitereien unter den Erben zu vermeiden, können vom Erblasser Vorschriften über die Zuteilung einzelner Vermögenswerte aufgestellt werden.

Die Willensvollstreckung

Der Erblasser kann eine natürliche oder juristische Person (und für deren Abwesenheit oder Vorversterben eine Ersatzperson) als Willensvollstrecker einsetzen. Der Willensvollstrecker ist dafür besorgt, die Anordnungen des Erblassers zu vollziehen und erledigt sämtliche Aufgaben,

die im Zusammenhang mit dem Erbgang und den Teilungsvorbereitungen stehen («Die Teilung», Seite 15).

Die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen

Die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen zu Hause ist möglich, birgt aber die Gefahr des Verlusts, der unbefugten Einsichtnahme, der Vernichtung oder des Diebstahls in sich. Es ist deshalb empfehlenswert, eine letztwillige Verfügung bei der zuständigen Behörde (im Kanton Glarus ist dies das zuständige Einwohneramt der Gemeinde) sicher zu hinterlegen.

Das Wohnrecht und die Nutzniessung

Das Wohnrecht berechtigt, in einer Liegenschaft, oder in einem Teil einer solchen, zu wohnen. Es ist unübertragbar und unvererblich. Der Wohnberechtigte hat für den gewöhnlichen Unterhalt (z. B. Heiz- und Nebenkosten, kleinere Reparaturen) aufzukommen.

Die Nutzniessung verleiht dem Berechtigten, wo es nicht anders bestimmt ist, den vollen Genuss am Gegenstand. Sie ist übertragbar, sofern sie nicht als persönliches Recht ausgestaltet ist, endet jedoch mit dem Tod des Berechtigten. Der Berechtigte hat für alle Kosten (inkl. Steuern) aufzukommen.

Durch das Wohnrecht und die Nutzniessung dürfen Pflichtteile grundsätzlich nicht verletzt werden.

Der Vorerbe und der Nacherbe

Der Erblasser kann bestimmen, an wen sein Nachlass nach dem Tod eines sogenannten Vorerben gehen soll. Sofern der Erblasser nicht etwas anderes verfügt hat (z. B. Nacherbenschaft auf den Überrest), darf der Vorerbe das Vermögen nur verwalten (und muss dabei die Erhaltung sicherstellen), jedoch die Erträge daraus behalten. Es dürfen mehrere Nacherben, aber nicht mehrere nacheinander folgende Nacherben eingesetzt werden und zudem keine Pflichtteile verletzt werden.

Der Erbgang und die Erbteilung

Der Erbgang beginnt mit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung, falls eine solche vorhanden ist, und endet mit der Erbteilung – der Weg dahin ist unter Umständen komplex und von Fall zu Fall verschieden.

Das Entstehen der Erbenstellung beziehungsweise die Ausschlagung

Mit dem Tod des Erblassers findet der Erbgang statt. Unter anderem treten die Erben in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein.

Befürchten die Erben, dass der Nachlass überschuldet ist, können sie durch sogenannte Ausschlagung erklären, dass sie das Erbe nicht antreten. Bei unübersichtlichen und unklaren Vermögenssituationen kann jeder Erbe die Annahme vom Resultat eines öffentlichen Inventars (nicht zu verwechseln mit dem «Steuerinventar») abhängig machen.

Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet. Bei Einmischung in die Erbschaft oder Handlungen (nicht blosse Verwaltungsarbeit) sowie Aneignung oder Verheimlichung ist die Ausschlagung nicht mehr möglich.

Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beträgt drei Monate, die Frist für das Verlangen eines öffentlichen Inventars einen Monat. Die Erklärung beziehungsweise das Begehrten ist der zuständigen Behörde (im Kanton Glarus das Kantonsgericht) am letzten Wohnsitz des Erblassers abzugeben.

Die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und das Ausstellen der Erbbescheinigung im Kanton Glarus

Alle letztwilligen Verfügungen eines Verstorbenen sind unverzüglich der zuständigen Behörde (im Kanton Glarus ist dies die Fachstelle Erbschaft) einzureichen, unbesessen von Datierung und allenfalls vermuteten oder tatsächlichen Formfehlern.

Die zuständige Behörde eröffnet die letztwillige Verfügung und stellt allen Beteiligten (allen gesetzlichen

Erben, allenfalls weiteren eingesetzten Erben, auszugsweise auch den Vermächtnisnehmern) eine Kopie zu.

Nach Ablauf eines Monats seit Eröffnung der letztwilligen Verfügung an die Erben können diese bei der zuständigen Behörde die Erbbescheinigung bestellen. Vorbehalten bleibt der Fall, dass die Berechtigung eingesetzter Erben bestritten wird. Dieses Dokument bescheinigt, wer als Erbe gilt (unter dem Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage). Es ermöglicht den Erben, die Rechte am Nachlass auszuüben und diesen zu teilen («Die Teilung», Seite 15). Damit Erben vor Annahme der Erbschaft Auskünfte über den Nachlass bei Banken und Steuerbehörden einholen können, stellt die zuständige Behörde vorgängig auch eine sogenannte Bescheinigung auf Auskunft aus.

Das Steuerinventar

Die zuständige Behörde am letzten Wohnsitz des Verstorbenen (im Kanton Glarus ist dies die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Erbschaftssteuer) hat von Gesetzes wegen ein Inventar aufzunehmen, das die Vermögenssituation des Verstorbenen an seinem Todestag festhält. Dieses steueramtliche Inventar wird in der Regel innert weniger Wochen nach dem Todesfall aufgenommen.

Die Hinterbliebenen beziehungsweise die Erben haben der Steuerbehörde anlässlich der Inventarisierung über alle ihnen bekannten Tatsachen bezüglich der Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft zu erteilen und für die Behörde die notwendigen Unterlagen (Bankauszüge, Grundbuchauszüge usw.) zu besorgen. Die Erben haben den von der Steuerverwaltung zugestellten Inventarfragebogen auszufüllen und einzureichen.

Das Steuerinventar bildet zum einen eine wichtige Basis für die Erbteilung, zum andern ist es die Grundlage für die Berechnung der Erbschaftssteuer (Seite 16).



Der Begriff in Kürze

Der Erbgang bezeichnet die Phase vom Antritt bis zur Teilung des Nachlasses.

Die Erbengemeinschaft

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben ohne ihr Zutun eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass gehört nun ihnen. Sie können aber über das Nachlassvermögen nur gemeinsam verfügen (Einstimmigkeit). Jeder Erbe ist ab dem am Todestag folgenden Tag ebenfalls steuerpflichtig. Für die Schulden des Verstorbenen haften sie zudem solidarisch.

Die Teilung

Die Teilung des Nachlasses dreht sich um die Frage, wer was erhält. Es ist grundsätzlich Sache der Erben, die Erbteilung durchzuführen, es sei denn, der Verstorbene hat einen Willensvollstrecker bezeichnet («Die Willensvollstreckung», Seite 13). «Das Angebot der Glarner Kantonalbank» finden Sie auf Seite 38. Dem Grundsatz nach kann jeder Erbe zu beliebiger Zeit die Erbteilung verlangen.

Das Gesetz enthält nur wenige konkrete Teilungsvorschriften. Es räumt etwa dem Ehegatten ein Recht auf Zuweisung der vormals ehelichen Wohnung oder des Hauptsatzes ein. Hiervon abgesehen haben alle Erben auf alle Gegenstände grundsätzlich den gleichen Anspruch, unabhängig von der individuellen Erbquote und vom Verwandtschaftsgrad.

Will der Erblasser weitergehend bestimmen, wer was erhalten soll, muss er dies mit letzwilliger Verfügung tun («Die Teilungsvorschriften», Seite 13). Die Festlegung des Werts der Nachlassgegenstände kann durch Gutachten oder durch freie Vereinbarung unter den Erben erfolgen.

Die Ausgleichungspflicht

Lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen) eines Verstorbenen an seine gesetzlichen Erben sind in der Regel nicht zum teilbaren Nachlassvermögen hinzuzuzählen. Der Empfänger muss sich also – gegenteilige Anordnung des Verstorbenen vorbehalten – das, was ihm der Verstorbene zu Lebzeiten zugewendet hat, nicht anrechnen lassen (keine Ausgleichungspflicht).

Für Nachkommen gilt dies nur eingeschränkt. Wichtige Zuwendungen (Heiratgut, Erlass von Schulden und Ähnliches) hat sich der Nachkomme auf seinen Erbteil anrechnen zu lassen. Der Nachkomme untersteht in diesem Fall der Ausgleichungspflicht. Davon kann er mit letzwilliger Verfügung befreit werden, doch schützt ihn diese Befreiung nicht vor Herabsetzungsansprüchen, falls durch die Befreiung Pflichtteile anderer Erben («Das Pflichtteilsrecht», Seite 11) verletzt werden sollten. Der Wert der ausgleichungspflichtigen Zuwendung ist zur Zeit des Erbgangs zu ermitteln.

Der Erbteilungsvertrag

Die Erbteilung wird in der Regel in einem schriftlichen Vertrag (Erbteilungsvertrag) festgehalten. Dafür ist die Unterschrift aller Erben, unabhängig von Erbquote und Verwandtschaftsgrad, erforderlich.



Die Erbschaftssteuer

Im Kanton Glarus zahlen Ehegatten, direkte Nachkommen und Adoptivkinder der verstorbenen Person keine Erbschaftssteuer – massgeblich aber ist, wo die verstorbene Person gelebt hat bzw. der Ort einer sich im Nachlass befindenden Liegenschaft.

Für die Anwendung eines kantonalen Steuergesetzes ist der letzte Wohnsitz des Verstorbenen und nicht etwa der jeweilige Wohnsitz der Erben massgebend. Zu einer Aufteilung der Erbschaftssteuern zwischen den Kantonen kommt es nur dann, wenn der Verstorbene ausserhalb seines Wohnsitzkantons eine Liegenschaft besass. Das Steuergesetz des Kantons Glarus kennt die völlige Be-

freiung des Ehegatten, der direkten Nachkommen und der Adoptivkinder. Im Übrigen richtet sich die Steuer nach dem Verwandtschaftsgrad.

Für die Bezahlung der Erbschaftssteuer sind die Erben solidarisch haftbar.



Kantonale Unterschiede

Vermögensübergänge durch Erbgang, aber auch durch Schenkungen zu Lebzeiten, sind steuerpflichtig. Dabei gibt es kantonal grosse Unterschiede, insbesondere bezüglich der steuerbefreiten Personengruppen und der angewandten Tarife.



Erbquoten – Wer erbt wie viel?

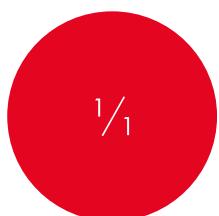
Das Gesetz schreibt vor, an wen und zu welchen Anteilen ein Erbe verteilt wird, sofern keine letztwillige Verfügung vorliegt, und welche Möglichkeiten bestehen, wenn man eine letztwillige Verfügung verfasst.

● **Gesetzlicher Erbanspruch**
Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die Erben ihren Anteil nach Gesetz.

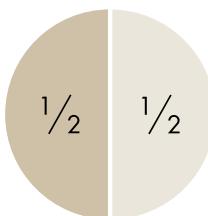
● **Pflichtteilsgeschützt**
Diese Mindestanteile am Erbe können grundsätzlich nicht gekürzt oder entzogen werden.

● **Frei verfügbare Quote**
Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser frei verfügen.

1 Nachkommen allein

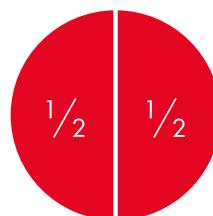


$\frac{1}{1}$ Nachkommen

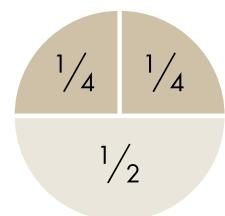


$\frac{1}{2}$ Nachkommen
 $\frac{1}{2}$ frei verfügbar

2 Nachkommen und Ehegatte

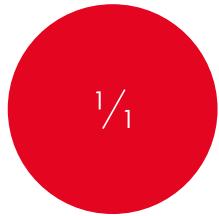


$\frac{1}{2}$ Gatte
 $\frac{1}{2}$ Nachkommen

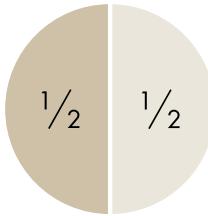


$\frac{1}{4}$ Gatte
 $\frac{1}{4}$ Nachkommen
 $\frac{1}{2}$ frei verfügbar

3 Ehegatte allein

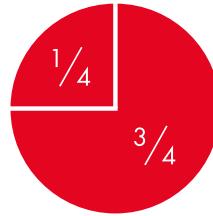


$\frac{1}{1}$ Gatte

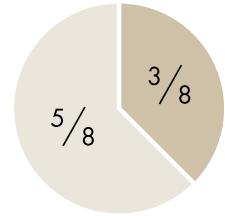


$\frac{1}{2}$ Gatte
 $\frac{1}{2}$ frei verfügbar

4 Ehegatte nebst beiden Elternteilen

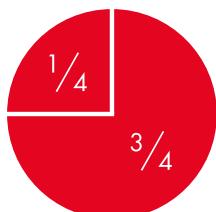


$\frac{1}{4}$ Eltern
 $\frac{3}{4}$ Gatte

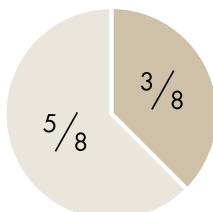


$\frac{3}{8}$ Gatte
 $\frac{5}{8}$ frei verfügbar

5 Ehegatte nebst einem Elternteil allein (ohne Nachkommen des verstorbenen Elternteils)

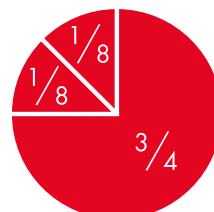


$\frac{1}{4}$ Elternteil
 $\frac{3}{4}$ Gatte

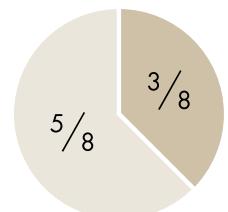


$\frac{3}{8}$ Gatte
 $\frac{5}{8}$ frei verfügbar

6 Ehegatte nebst einem Elternteil und Nachkommen des anderen Elternteils

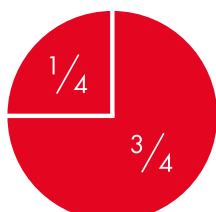


$\frac{1}{8}$ Elternteil
 $\frac{1}{8}$ Nachkommen
 $\frac{3}{4}$ Gatte

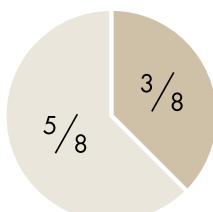


$\frac{3}{8}$ Gatte
 $\frac{5}{8}$ frei verfügbar

7 Ehegatte nebst Geschwistern (oder Nichten/Neffen)

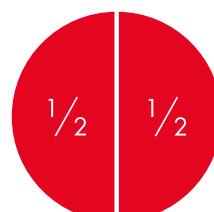


$\frac{1}{4}$ Geschwister
 $\frac{3}{4}$ Gatte

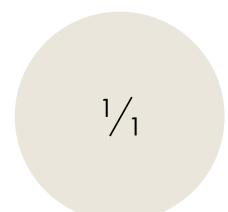


$\frac{3}{8}$ Gatte
 $\frac{5}{8}$ frei verfügbar

8 Eltern beide

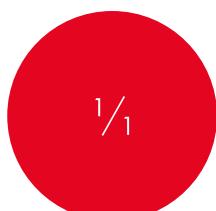


$\frac{1}{2}$ Mutter
 $\frac{1}{2}$ Vater

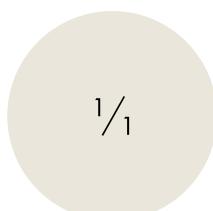


$\frac{1}{1}$ frei verfügbar

9 Elternteil allein (ohne Nachkommen des verstorbenen Elternteils)

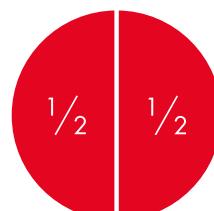


$\frac{1}{1}$ Elternteil



$\frac{1}{1}$ frei verfügbar

10 Elternteil nebst Nachkommen des anderen Elternteils



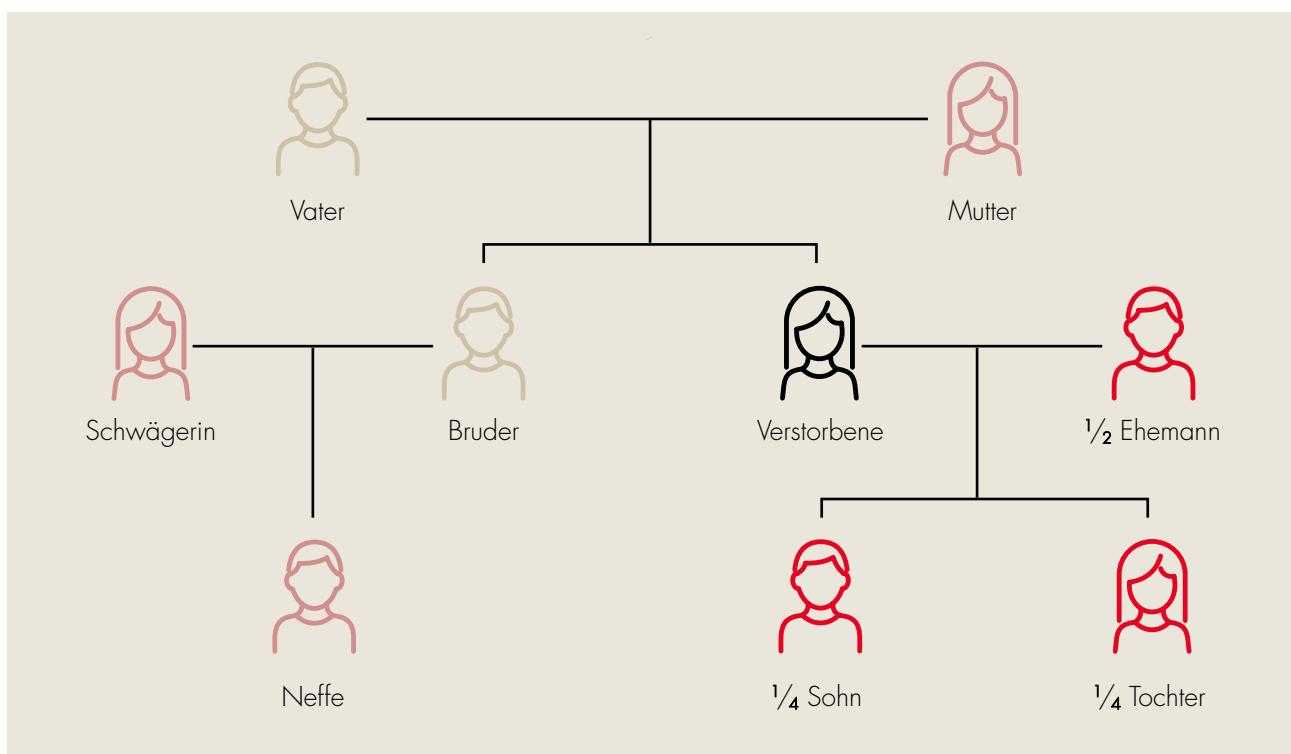
$\frac{1}{2}$ Elternteil
 $\frac{1}{2}$ Nachkommen



$\frac{1}{1}$ frei verfügbar

Beispiele von Erbquoten und Berechnungen

Beispiel 1: Nachkommen und Ehegatte



Gesetzlicher Erbanspruch

- Der Ehemann die Hälfte;
- die Tochter und der Sohn je einen Viertel,
sie teilen sich die andere Hälfte;
- die übrigen Verwandten erben nichts.



Vorverstorbene



Verstorbene



Erben



Nicht-Erben

Beispiel 1

Ehegatten, 2 Nachkommen, Ehefrau stirbt, Errungenschaftsbeteiligung, kein Ehevertrag, keine letztwillige Verfügung

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht)	CHF 10'000
Eigengut Frau (während der Ehe geerbt)	CHF 50'000
Gesamtes Vermögen der Eheleute am Todestag der Ehefrau	CHF 400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes Vermögen der Eheleute	CHF 400'000
– Eigengut Mann	CHF 10'000
– Eigengut Frau	CHF 50'000
= Errungenschaft beider Ehegatten	CHF 340'000

davon steht dem Ehemann die Hälfte zu (Anteil Ehemann)	CHF 170'000
--	-------------

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

Hälftige Errungenschaft (Anteil Ehefrau)	CHF 170'000
+ Eigengut Ehefrau	CHF 50'000
= erbrechtlich zu teilendes Nachlassvermögen	CHF 220'000

davon erhalten: $\frac{1}{2}$ der Ehemann	CHF 110'000
$\frac{1}{2}$ die Nachkommen	CHF 110'000

Situation nach Auseinandersetzung

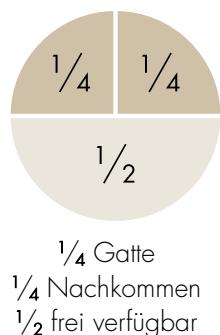
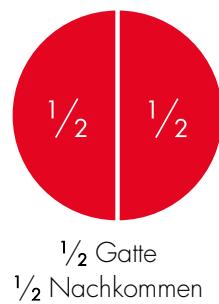
Der Ehemann

Aus Güterrecht	▪ Eigengut Mann	CHF 10'000
	▪ Anteil Errungenschaft	CHF 170'000
Aus Erbrecht	▪ Anteil Nachlassvermögen	CHF 110'000
		CHF 290'000

Die Nachkommen

Aus Erbrecht	Sohn	CHF 55'000
	Tochter	CHF 55'000

Erbquoten



Gesetzlicher Erbanspruch

Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die Erben ihren Anteil nach Gesetz.

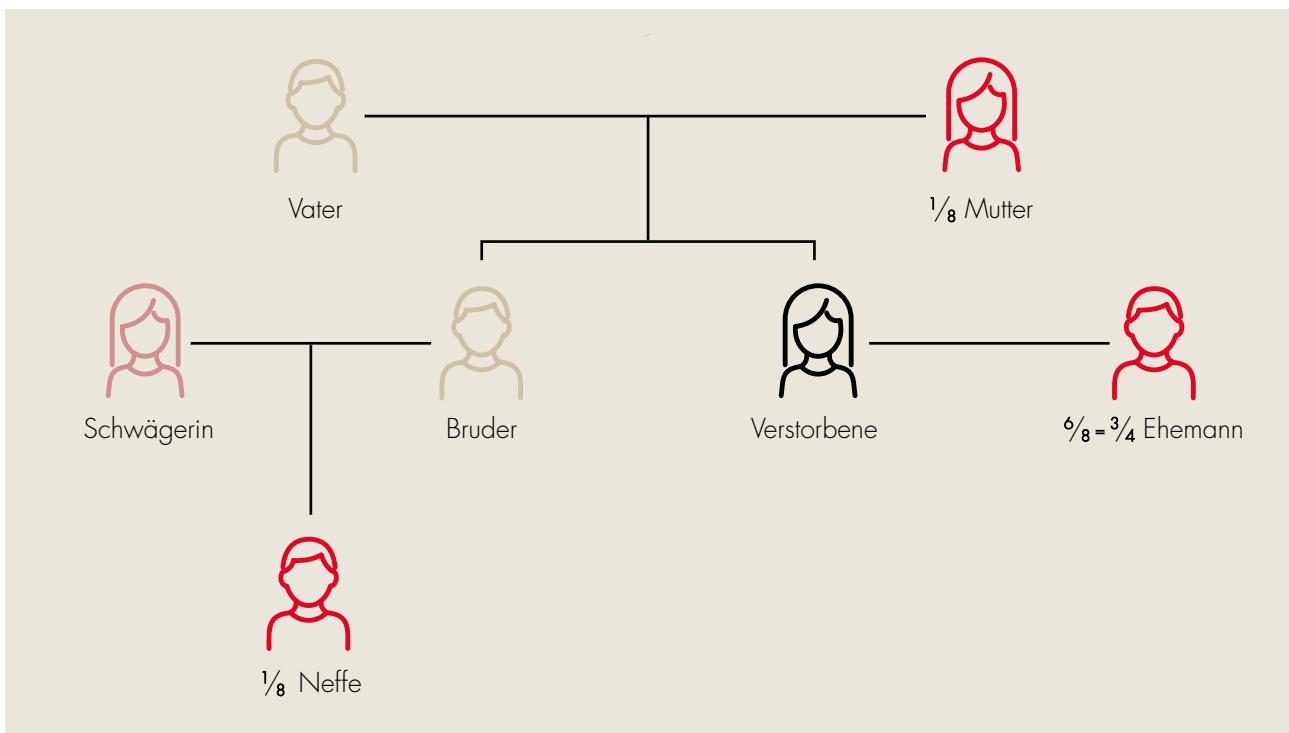
Pflichtteilsgeschützt

Diese Mindestanteile am Erbe können grundsätzlich nicht gekürzt oder entzogen werden.

Frei verfügbare Quote

Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser frei verfügen.

Beispiel 2: Ehegatte nebst einem Elternteil und Nachkommen des anderen Elternteils



Gesetzlicher Erbanspruch

- Der Ehemann drei Viertel;
- die Mutter und der Neffe je einen Achtel, sie teilen sich den anderen Viertel. Der Neffe tritt dabei an die Stelle seines vorverstorbenen Vaters und Grossvaters;
- die Schwägerin erbt nichts.



Vorverstorbene



Verstorbene



Erben



Nicht-Erben

Beispiel 2

Ehegatten, keine eigenen Kinder, Ehefrau stirbt,
Errungenschaftsbeteiligung, Ehevertrag auf Vorschlags-
zuweisung

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht) CHF 10'000
Eigengut Frau (während der Ehe geerbt) CHF 50'000
Gesamtes Vermögen der Eheleute
am Todestag der Ehefrau CHF 400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes Vermögen der Eheleute CHF 400'000
– Eigengut Mann CHF 10'000
– Eigengut Frau CHF 50'000
= Errungenschaft beider Ehegatten CHF 340'000

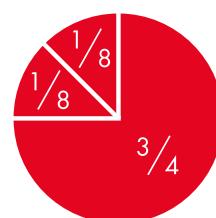
fällt gemäss Ehevertrag ganz
an den Ehemann CHF 340'000

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

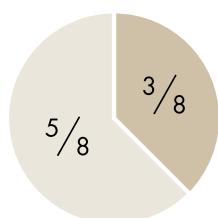
Anteil der Ehefrau an der Errungenschaft CHF 0
+ Eigengut Ehefrau CHF 50'000
= erbrechtlich zu teilendes
Nachlassvermögen CHF 50'000
(entspricht dem Eigengut der
Verstorbenen)

davon erhalten: $\frac{3}{4}$ der Ehemann CHF 37'500
 $\frac{1}{4}$ die Nachkommen CHF 12'500

Erbquoten



$\frac{1}{8}$ Elternteil
 $\frac{1}{8}$ Nachkommen
 $\frac{3}{4}$ Gatte



$\frac{3}{8}$ Gatte
 $\frac{5}{8}$ frei verfügbar

Gesetzlicher Erbanspruch

Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die
Erben ihren Anteil nach Gesetz.

Pflichtteilsgeschützt

Diese Mindestanteile am Erbe können grundsätzlich
nicht gekürzt oder entzogen werden.

Frei verfügbare Quote

Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser
frei verfügen.

Situation nach Auseinandersetzung

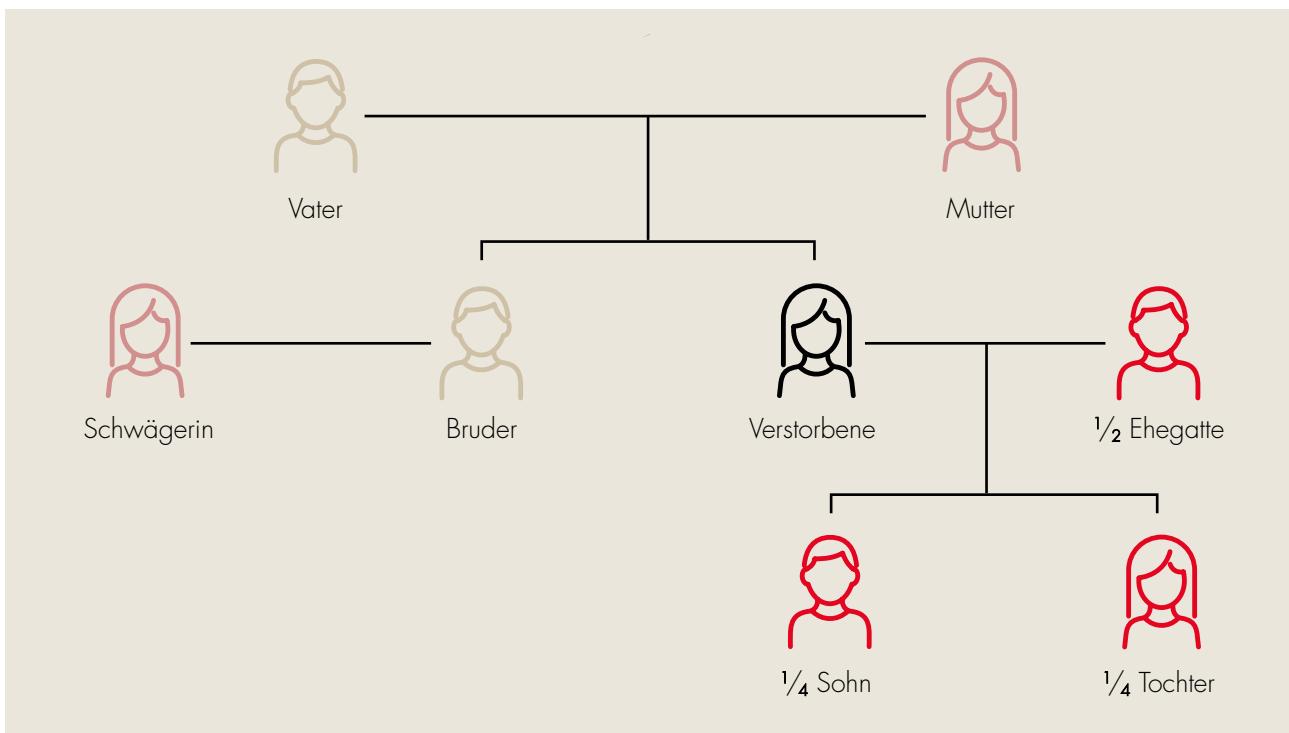
Der Ehemann

Aus Güterrecht ▪ Eigengut Mann CHF 10'000
▪ Anteil Errungenschaft CHF 340'000
Aus Erbrecht ▪ Anteil Nachlass-
vermögen CHF 37'500
CHF 387'500

Die weiteren Erben

Aus Erbrecht Mutter CHF 6'250
Neffe CHF 6'250

Beispiel 3: Nachkommen und Ehegatten



Gesetzlicher Erbanspruch

- Der Ehemann die Hälfte;
- die Tochter und der Sohn je einen Viertel, sie teilen sich die andere Hälfte;
- die Mutter und die Schwägerin erben nichts.



Vorverstorbene



Verstorbene



Erben



Nicht-Erben

Beispiel 3

Ehegatten, 2 Nachkommen, Ehefrau stirbt, Errungenschaftsbeteiligung, Ehe- und Erbvertrag auf Vorschlagszuweisung und erbrechtliche Meistbegünstigung (Pflichtteil der Nachkommen)

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht) CHF 10'000
 Eigengut Frau (während der Ehe geerbt) CHF 50'000
 Gesamtes Vermögen der Eheleute am Todestag der Ehefrau CHF 400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes Vermögen der Eheleute	CHF 400'000
– Eigengut Mann	CHF 10'000
– Eigengut Frau	CHF 50'000
= Errungenschaft beider Ehegatten	CHF 340'000
 fällt gemäss Ehevertrag ganz an den Ehemann	CHF 340'000

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

Anteil der Ehefrau an der Errungenschaft	CHF 0
+ Eigengut Ehefrau	CHF 50'000
= erbrechtlich zu teilendes Nachlassvermögen	CHF 50'000
(entspricht dem Eigengut der Verstorbenen)	
 davon erhalten: $\frac{1}{2}$ der Ehemann	CHF 25'000
$\frac{1}{2}$ die Nachkommen	CHF 25'000

Unter Berücksichtigung des Erbvertrages werden die Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt und der Ehemann erhält die frei verfügbare Quote, d.h.:

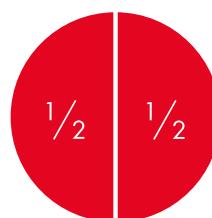
$\frac{3}{4}$ der Ehemann	CHF 37'500
$\frac{1}{4}$ die Nachkommen	CHF 12'500

Situation nach Auseinandersetzung

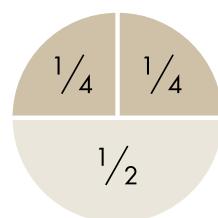
Der Ehemann	
Aus Güterrecht	▪ Eigengut Mann CHF 10'000
	▪ Anteil Errungenschaft CHF 340'000
Aus Erbrecht	▪ Anteil Nachlassvermögen CHF 37'500
	CHF 387'500

Die Nachkommen	
Aus Erbrecht	Sohn CHF 6'250
	Tochter CHF 6'250

Erbquoten



$\frac{1}{2}$ Gatte
 $\frac{1}{2}$ Nachkommen



$\frac{1}{4}$ Gatte
 $\frac{1}{4}$ Nachkommen
 $\frac{1}{2}$ frei verfügbar

Gesetzlicher Erbanspruch

Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die Erben ihren Anteil nach Gesetz.

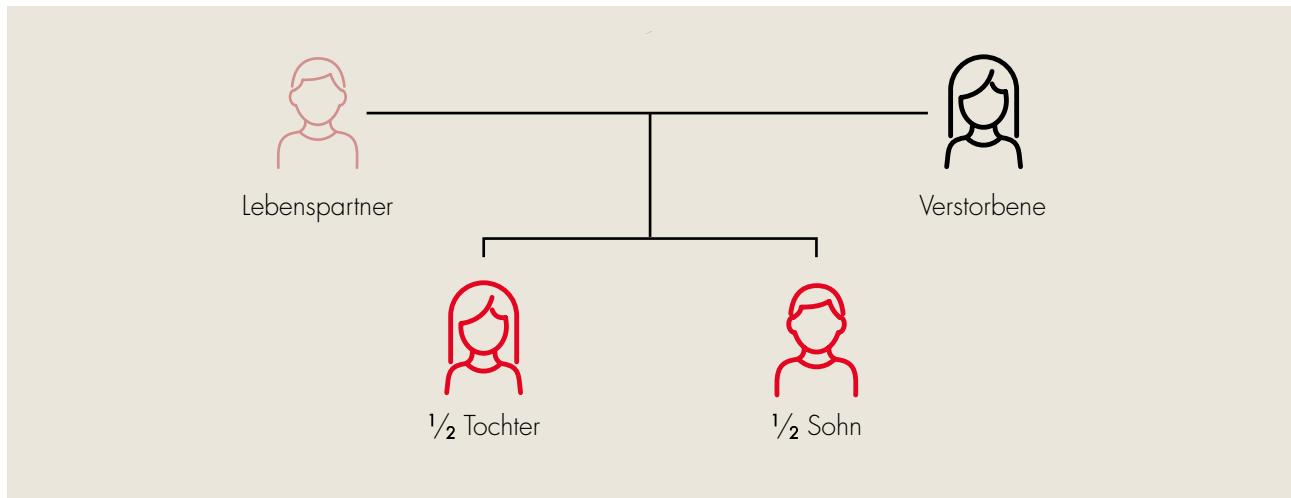
Pflichtteilgeschützt

Diese Mindestanteile am Erbe können grundsätzlich nicht gekürzt oder entzogen werden.

Frei verfügbare Quote

Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser frei verfügen.

Beispiel 4: Konkubinat gemeinsame Kinder



Gesetzlicher Erbanspruch

- Jedes Kind die Hälfte;
- der Lebenspartner (Konkubinat) erbt nichts.



Vorverstorbene



Verstorbene



Erben



Nicht-Erben

Beispiel 4

Konkubinat, gemeinsame Kinder, Lebenspartnerin stirbt,
keine letztwillige Verfügung

Vermögen Frau CHF 50'000

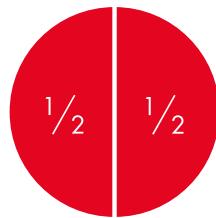
Situation nach Auseinandersetzung

Die Nachkommen

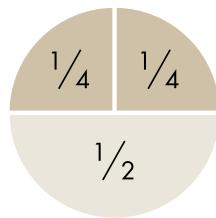
Aus Erbrecht Sohn
Tochter

CHF 25'000
CHF 25'000

Erbquoten



$\frac{1}{2}$ Sohn
 $\frac{1}{2}$ Tochter



$\frac{1}{4}$ Sohn
 $\frac{1}{4}$ Tochter
 $\frac{1}{2}$ frei verfügbar

● Gesetzlicher Erbanspruch

Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die Erben ihren Anteil nach Gesetz.

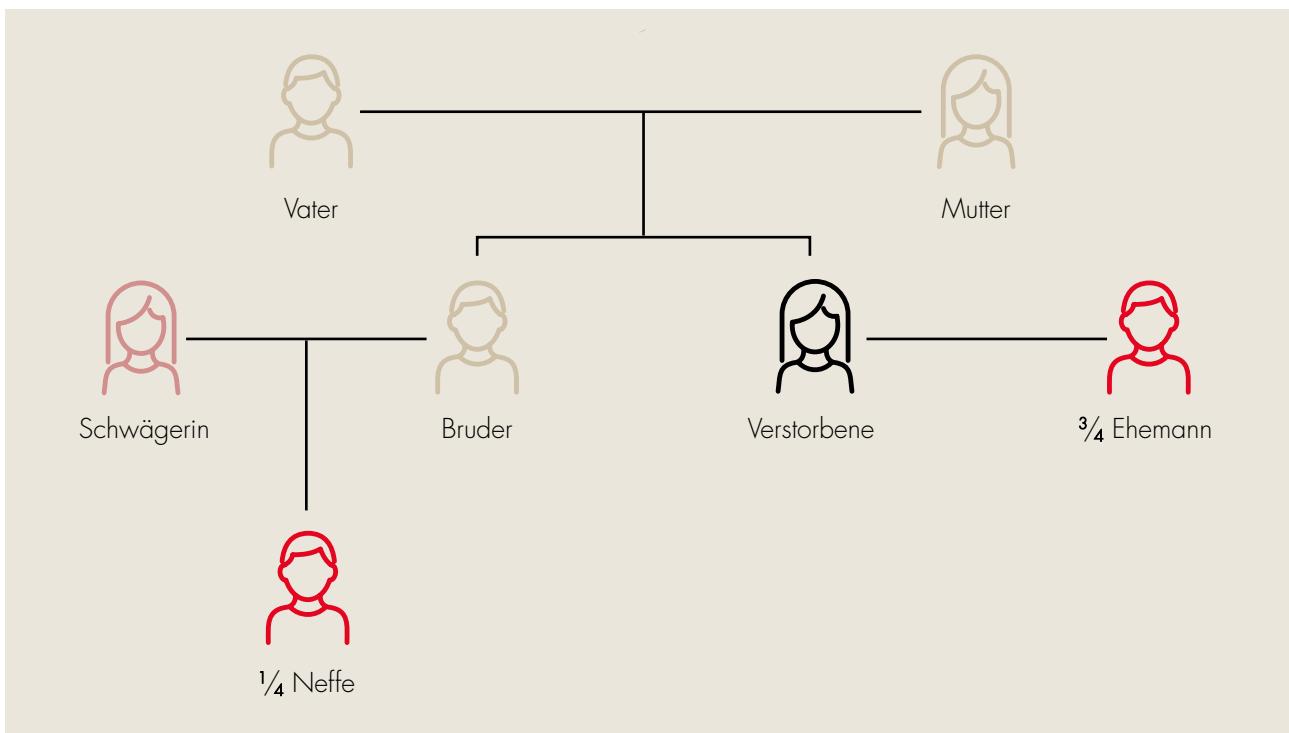
● Pflichtteilsgeschützt

Diese Mindestanteile am Erbe können grundsätzlich nicht gekürzt oder entzogen werden.

● Frei verfügbare Quote

Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser frei verfügen.

Beispiel 5: Ehegatte nebst Geschwistern (oder Nichten/Neffen)



Gesetzlicher Erbanspruch

- Der Ehemann drei Viertel;
- der Neffe den anderen Viertel, dabei tritt er an die Stelle seines vorverstorbenen Vaters und seiner Grosseltern;
- die Schwägerin erbt nichts.



Vorverstorbene



Verstorbene



Erben



Nicht-Erben

Beispiel 5

Ehegatten, 1 Nachkomme, Ehefrau stirbt, Gütergemeinschaft unverändert, keine letztwillige Verfügung

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht) CHF 10'000
Eigengut Frau (während der Ehe geerbt) CHF 50'000
Gesamtes Vermögen der Ehegatten
am Todestag der Ehefrau CHF 400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes Vermögen der Eheleute CHF 400'000
– Eigengut Mann CHF 10'000
– Eigengut Frau CHF 50'000

= Gesamtes eheliches Vermögen
(Gesamtgut) CHF 340'000

davon steht dem Ehemann
die Hälfte zu (Anteil Ehemann) CHF 170'000

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

Hälftige Errungenschaft (Anteil Ehefrau) CHF 170'000
+ Eigengut Ehefrau CHF 50'000
= erbrechtlich zu teilendes
Nachlassvermögen CHF 220'000

davon erhalten: $\frac{3}{4}$ der Ehemann CHF 165'000
 $\frac{1}{4}$ der Nachkomme CHF 55'000

Situation nach Auseinandersetzung

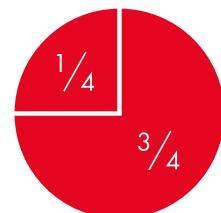
Der Ehemann

Aus Güterrecht	▪ Eigengut Mann	CHF 10'000
	▪ Anteil Gesamtgut	CHF 170'000
Aus Erbrecht	▪ Anteil Nachlassvermögen	CHF 165'000
		CHF 345'000

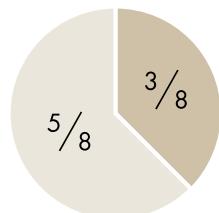
Der Nachkomme

Aus Erbrecht	Neffe	CHF 55'000
--------------	-------	------------

Erbquoten



$\frac{1}{4}$ Geschwister
 $\frac{3}{4}$ Gatte



$\frac{3}{8}$ Gatte
 $\frac{5}{8}$ frei verfügbar

Gesetzlicher Erbanspruch

Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die Erben ihren Anteil nach Gesetz.

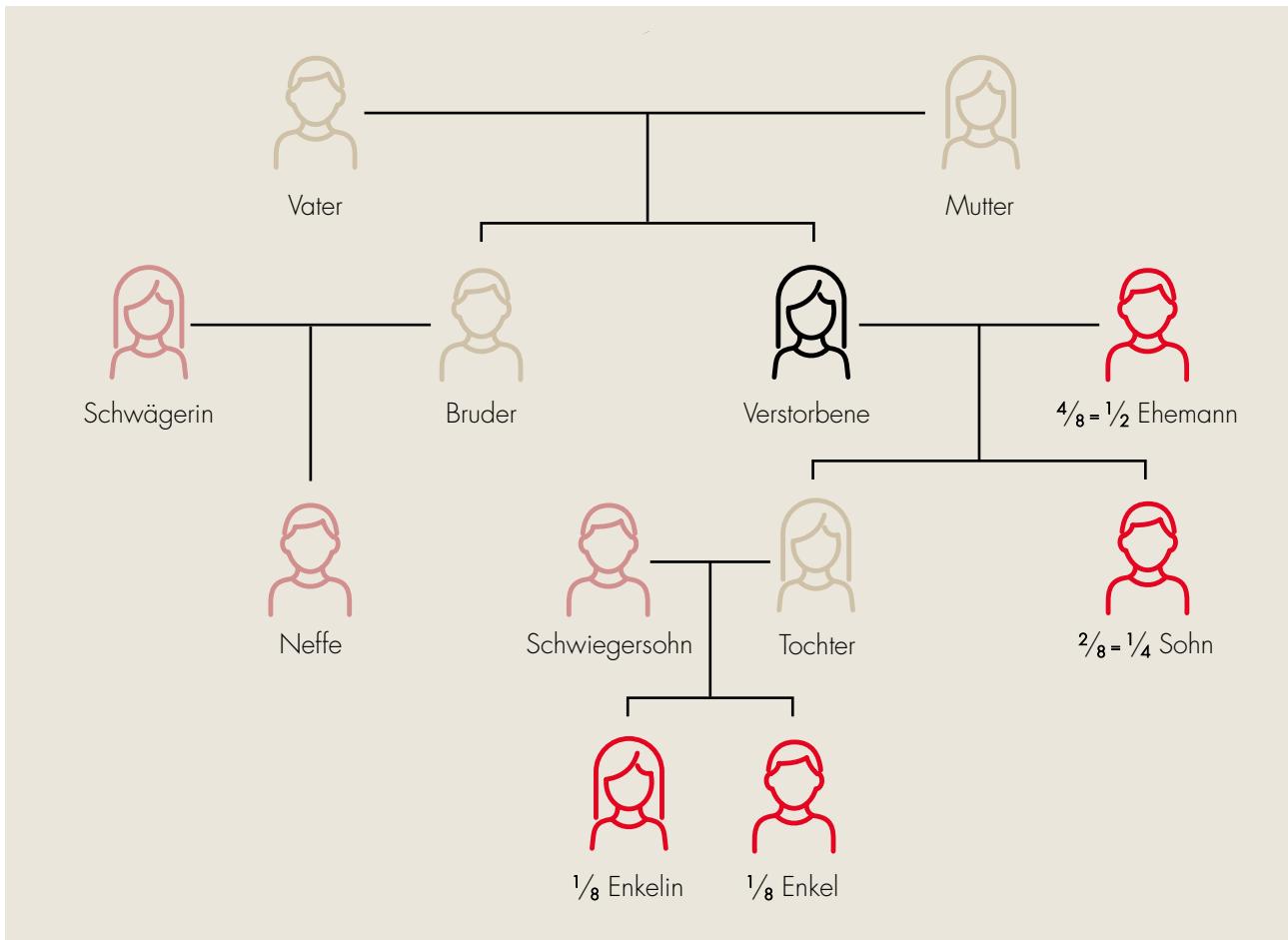
Pflichtteilsgeschützt

Diese Mindestanteile am Erbe können grundsätzlich nicht gekürzt oder entzogen werden.

Frei verfügbare Quote

Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser frei verfügen.

Beispiel 6: Nachkommen und Ehegatte



Gesetzlicher Erbanspruch

- Der Ehemann die Hälfte;
- der Sohn einen Viertel;
- der Enkel und die Enkelin je einen Achtel, da sie an die Stelle ihrer vorverstorbenen Mutter treten;
- der Neffe, der Schwiegersohn und die Schwägerin erben nichts.



Vorverstorbene



Verstorbene



Erben



Nicht-Erben

Beispiel 6

Ehegatten, 2 Nachkommen, Ehefrau stirbt, Gütergemeinschaft, Ehevertrag sieht vor, dass ganzes Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zufällt, keine letztwillige Verfügung

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht) CHF 10'000
 Eigengut Frau (während der Ehe geerbt) CHF 50'000
 Gesamtes Vermögen der Ehegatten
 am Todestag der Ehefrau CHF 400'000

Schritt 1: güterrechtliche Auseinandersetzung

Gesamtes Vermögen der Eheleute CHF 400'000
 – Eigengut Mann CHF 10'000
 – Eigengut Frau CHF 50'000
 = Gesamtes eheliches Vermögen
 (Gesamtgut) CHF 340'000

Der gesamte Betrag des Gesamtguts geht aufgrund des Ehevertrags an den Ehemann über, soweit dadurch die Pflichtteile der Nachkommen nicht verletzt werden.

Schritt 2: erbrechtliche Auseinandersetzung

Anteil der Ehefrau am Gesamtgut CHF 0
 + Eigengut Ehefrau CHF 50'000
 = erbrechtlich zu teilendes Nachlassvermögen CHF 50'000
 davon erhalten: $\frac{1}{2}$ der Ehemann CHF 25'000
 $\frac{1}{2}$ die Nachkommen CHF 25'000

Es sind nun noch die Pflichtteile der Nachkommen zu berechnen. Ohne ehevertragliche Änderung der Zuweisung des Gesamtguts hätten die Nachkommen zusammen die Hälfte des halftigen Gesamtguts sowie die Hälfte des Eigenguts der Verstorbenen erhalten: CHF 110'000

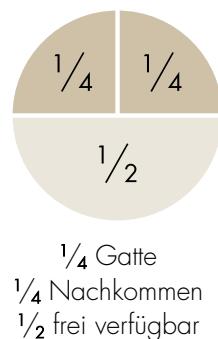
davon sind $\frac{1}{2}$ pflichtteilsgeschützt CHF 55'000

CHF 25'000 erhalten die Nachkommen aus der erbrechtlichen Auseinandersetzung, die restlichen CHF 30'000 sind dem Erbteil des Ehemanns abzuziehen.

Situation nach Auseinandersetzung

Der Ehemann		
Aus Güterrecht	▪ Eigengut Mann	CHF 10'000
	▪ Anteil Gesamtgut	CHF 340'000
Aus Erbrecht	– Pflichtteile der Nachkommen	CHF 30'000
		CHF 320'000
Die Nachkommen		
Aus Erbrecht	Sohn	CHF 27'500
	Enkelin	CHF 13'750
	Enkel	CHF 13'750

Erbquoten



Gesetzlicher Erbanspruch

Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die Erben ihren Anteil nach Gesetz.

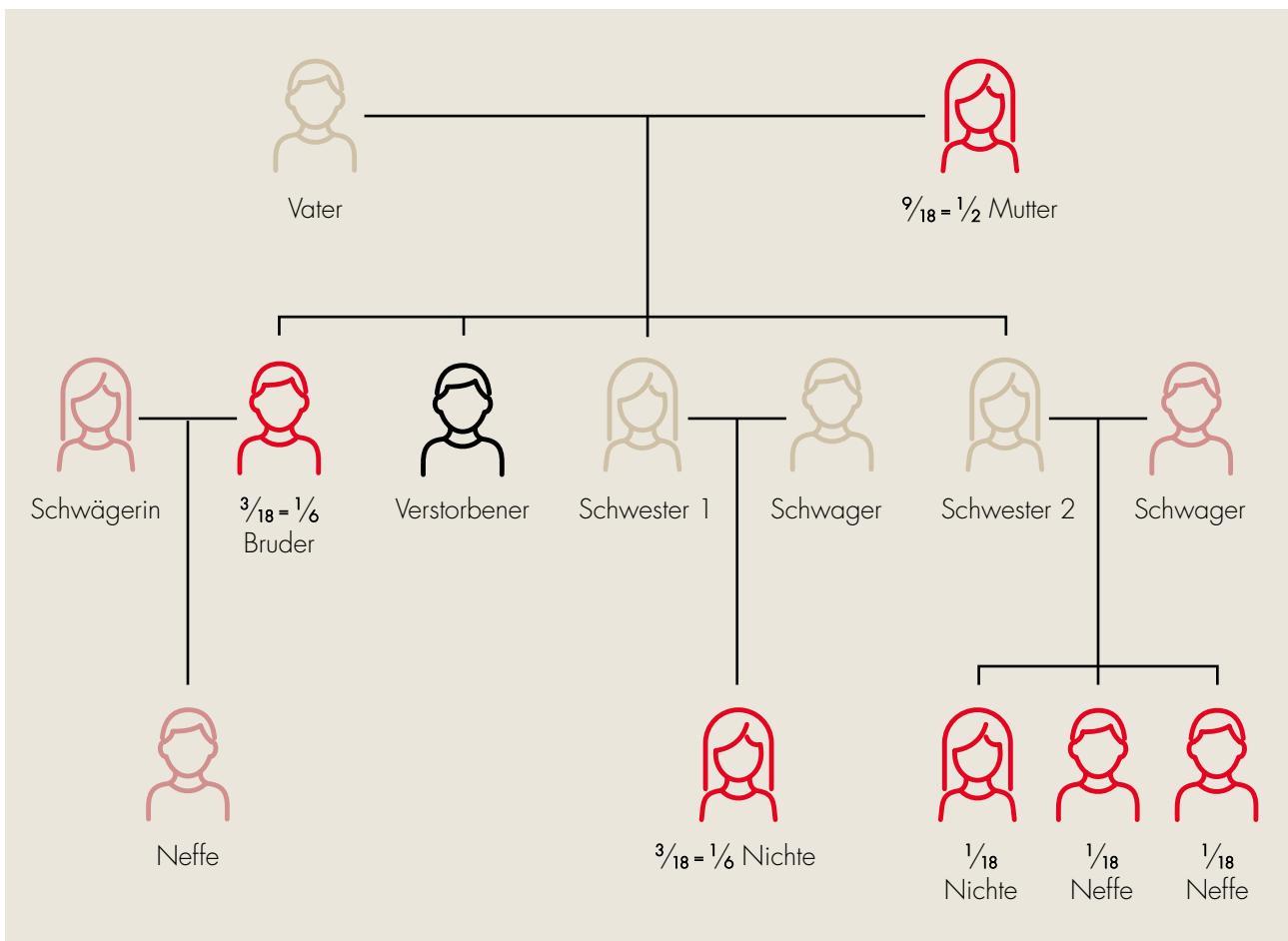
Pflichtteilsgeschützt

Diese Mindestanteile am Erbe können grundsätzlich nicht gekürzt oder entzogen werden.

Frei verfügbare Quote

Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser frei verfügen.

Beispiel 7: Elternteil nebst Nachkommen des anderen Elternteils



Gesetzlicher Erbanspruch

- Die Mutter die Hälfte;
- der Bruder einen Sechstel;
- die alleinige Tochter der Schwester 1 erhält ebenfalls einen Sechstel, da sie an die Stelle ihrer Mutter tritt;

- die drei Kinder der Schwester 2 teilen sich einen Sechstel und erhalten somit je einen Achtzehntel;
- der Neffe, die Schwägerin und der Schwager erben nichts.



Vorverstorbene



Verstorbene



Erben



Nicht-Erben

Beispiel 7

Elternteil und weitere Nachkommen, kein Ehegatte/
Lebenspartner, keine letztwillige Verfügung der verstor-
benen Person

Gesamtes Vermögen der verstorbenen
Person am Todestag CHF 900'000

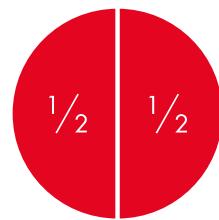
Schritt 1: erbrechtliche Auseinandersetzung

Da keine letztwillige Verfügung vorliegt, kommt die
gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

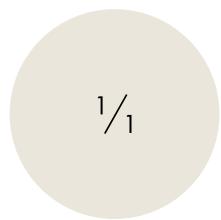
Situation nach Auseinandersetzung

Aus Erbrecht	▪ die Mutter	CHF 450'000
	▪ der Bruder	CHF 150'000
	▪ die Tochter der Schwester 1	CHF 150'000
	▪ die drei Kinder der Schwester 2	je CHF 50'000

Erbquoten



1/2 Elternteil
1/2 Nachkommen



1/1 frei verfügbar

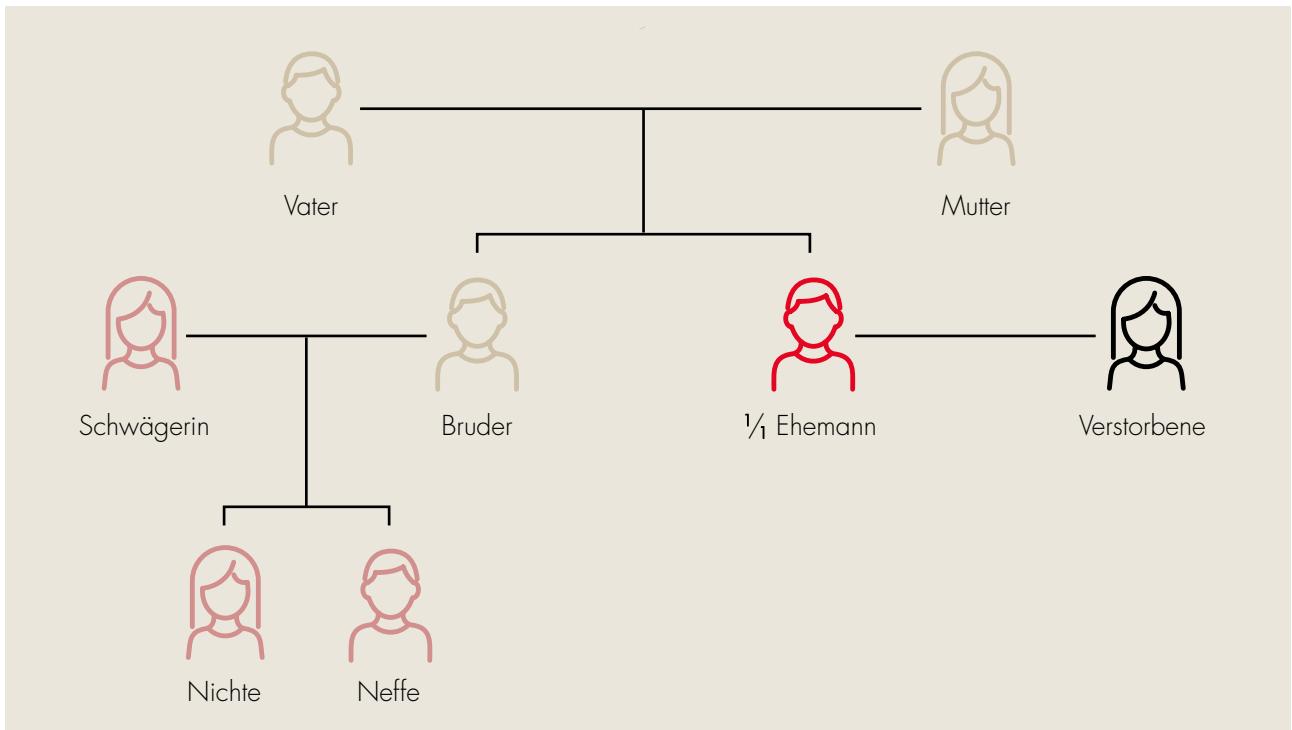
Gesetzlicher Erbanspruch

Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die
Erben ihren Anteil nach Gesetz.

Frei verfügbare Quote

Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser
frei verfügen.

Beispiel 8: Ehegatte allein



Gesetzlicher Erbanspruch

- Der Ehemann erbt alles;
- die Nichte, der Neffe und die Schwägerin erben nichts.



Vorverstorbene



Verstorbene



Erben



Nicht-Erben

Beispiel 8

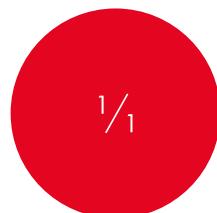
Ehegatten, keine Nachkommen, Ehefrau stirbt, hinterlässt noch eine Nichte und einen Neffen, Errungenschaftsbeteiligung, kein Ehevertrag, Testament mit Alleinerbeneinsetzung Mann

Eigengut Mann (in die Ehe eingebracht) CHF 10'000
Eigengut Frau (während der Ehe geerbt) CHF 50'000
Gesamtes Vermögen der Eheleute am Todestag der Ehefrau CHF 400'000

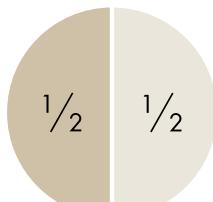
Sowohl die güterrechtliche wie auch die erbrechtliche Auseinandersetzung entfallen, da der Ehemann Alleinerbe ist. Nichte und Neffe haben keinerlei Ansprüche auf die Erbschaft.

Das gesamte eheliche Vermögen von CHF 400'000 fällt an den Ehemann.

Erbquoten



$1/1$ Gatte



$1/2$ Gatte
 $1/2$ frei verfügbar

● Gesetzlicher Erbanspruch

Besteht kein Testament oder Erbvertrag, erhalten die Erben ihren Anteil nach Gesetz.

● Pflichtteilsgeschützt

Diese Mindestanteile am Erbe können grundsätzlich nicht gekürzt oder entzogen werden.

● Frei verfügbare Quote

Über diesen Anteil vom Vermögen kann der Erblasser frei verfügen.

Wer braucht ein Testament oder einen Ehe- und Erbvertrag?

Die meisten Menschen wollen dafür sorgen, dass es ihren Liebsten auch nach ihrem Ableben gut geht – darum muss man sich aber frühzeitig kümmern.

Rechtsgültig abgefasste Dokumente wie Testamente oder Ehe- und Erbverträge ersparen viel Ärger und Unannehmlichkeiten. Sie sind eine Versicherung, wenn sich Dinge nicht wie geplant entwickeln.

So können zum Beispiel Uneinigkeiten innerhalb einer Erbengemeinschaft vermieden werden. Denn wenn die «Angelegenheiten» in einem rechtsgültigen Dokument festgehalten sind, wird Klarheit geschaffen.

Wenn eine oder mehrere der folgenden Antworten auf Sie zutreffen, lohnt es sich für Sie, wenn Sie sich mit der Erstellung eines Testaments oder eines Ehe- oder Erbvertrags auseinandersetzen:

- Mein Ehepartner, Lebenspartner (Konkubinat)

oder eingetragener Partner soll so weit wie möglich abgesichert sein.

- Mein Vermögen soll nicht vollständig an meine gesetzlichen Erben fallen.
- Mein Patenkind soll einen «Batzen» von meinem Erbe erhalten.
- Mein Vermögen möchte ich wohltätigen Institutionen vermachen.
- Ich habe keine Nachkommen.
- Ich lebe alleine und ich will bestimmen, was mit meinem Vermögen dereinst geschieht.
- Meine Erbteilung soll durch einen neutralen, professionellen Willensvollstrecker durchgeführt werden.



Tipp

Wichtige Angelegenheiten und Entscheidungen sollten rechtzeitig geregelt werden.
Suchen Sie am besten einen Spezialisten zu einem persönlichen Gespräch auf.



Das Angebot der Glarner Kantonalbank

Gern unterstützen wir Sie dabei, Ihren Nachlass gemäss Ihren Wünschen und Möglichkeiten optimal zu planen – weil das Thema komplex ist, ziehen wir bei Bedarf verschiedene Fachleute bei.

Unsere Dienstleistungen:

- persönliche Beratung
- Vorbereitung und Erstellung von Ehe- und Erbverträgen
- Vorbereitung und Erstellung von Vorsorgeaufträgen
- Erstellung von Entwürfen für öffentlich beurkundete Testamente
- Durchführung von Willensvollstreckungen
- Erbteilungen im Auftrag der Erben
- Vorbereitung und Erstellung von Kauf-, Schenkungs- und Abtretungsverträgen von Liegenschaften
- Vorsorge- und Pensionierungsberatungen



Service Line

Rufen Sie unsere Service Line an
unter 0844 773 773 oder schreiben Sie uns
auf glkb@glkb.ch

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Glarner Kantonalbank

Hauptstrasse 21

Postfach

8750 Glarus

glkb.ch

Service Line

Telefon: 0844 773 773



**Glarner
Kantonalbank**